HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 15 **MONTAG, DEN 25. MAI** **1998**

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 1998	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes	67
12. 5. 1998	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß	68
12. 5. 1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen	70

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 12. Mai 1998

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 647, 2975), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2970, 2986), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände ..... 540 DM

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres .... 270 DM
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt ..... 297 DM
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 351 DM
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ..... 486 DM
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an ..... 432 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 13. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1998.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 12. Mai 1998

Auf Grund von § 8 Absatz 2 a, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt III 8050–20), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 mit der Änderung vom 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt III 8050–20–2, 1996 I Seiten 1186, 1187) wird verordnet:

§ 1

Zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln dürfen die Verkaufsstellen auf dem Hamburger Hauptbahnhof an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 8800 m² nicht übersteigen.

§ 2

(1) In den Personenabfertigungsanlagen des Flughafens Hamburg dürfen in den Verkaufsstellen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) und an Sonn- und Feiertagen ab 5.00 Uhr und bis 23.00 Uhr auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) Die Verkaufsfläche darf insgesamt 2500 m² nicht übersteigen. Davon müssen 1500 m² so genutzt werden, daß die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle nicht mehr als 100 m² beträgt. Auf der übrigen Fläche sollen die Verkaufsflächen einzelner Verkaufsstellen 250 m² nicht übersteigen.

§ 3

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebietsteilen und Zeiträumen Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie solche Waren verkauft werden, die für die Freie und Hansestadt Hamburg oder die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Gebietsteilen kennzeichnend sind.

(2) Absatz 1 gilt nur

an Sonnabenden bis 20.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen vom 15. März bis 31. Oktober von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr

für Verkaufsstellen in den nachstehenden Gebietsteilen:

a) auf dem Rathausmarkt;

b) im Ausstellungspark Planten un Blomen;

c) auf den St.-Pauli-Landungsbrücken und auf dem Platz Bei den St.-Pauli-Landungsbrücken in der Straße Hafentor; auf der Uferschutzpromenade zwischen Hafentor und U-Bahnhof Baumwall;

d) auf Neuwerk;

e) am Elbwanderweg (Neumühlen ab Museumshafen, Övelgönne, Elbuferweg einschließlich fünf Meter des Mühlenberges, Strandweg, Falkensteiner Ufer, Rissener Ufer) einschließlich des Strandes; an der Autobushaltestelle Falkenstein;

f) in den Hallen der U-Bahnhöfe Meiendorfer Weg, Volksdorf, Buchenkamp, Buckhorn, Ohlstedt, Niendorf-Markt und Niendorf-Nord;

g) am Bahnhof Mittlerer Landweg, der Straße Billwerder Billdeich bis zur Hausnummer 570 (südliche Straßenseite) beziehungsweise 581 (nördliche Straßenseite) sowie in dem von Norderelbe – Autobahn A 1 – Alte Dove Elbe – Holzhafen – Andreas-Meyer-Straße – Autobahn A 1 – Autobahn A 25 – Landesgrenze zu Schleswig-Holstein – Elbe umgrenzten Gebiet;

h) den Straßen Finkenwerder Landscheideweg und Finkenwerder Westerdeich sowie in dem von Landesgrenze zu Niedersachsen – Straße Neuenfelder Hinterdeich – Straße Francoper Hinterdeich – Moorwettern – Hohenwischer Schleusenfleet – Alte Süderelbe – Aue – Straße Aue-Hauptdeich – Finkenwerder Landscheideweg – Finkenwerder Westerdeich – Alte Süderelbe – Elbe (Mühlenberger Loch) umgrenzten Gebiet;

i) im Krayenkamp 10.

(3) Absatz 1 gilt nur

an Sonnabenden bis 20.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen vom 15. März bis 31. Juli und vom 1. Oktober bis 31. Oktober von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr

für Verkaufsstellen in der Maldfeldstraße 2 bis 4.

(4) Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offen gehalten werden, müssen am Montag ab 14.00 Uhr schließen.

(5) Die nach Absatz 1 zugelassenen Abweichungen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten gelten nur für offene Verkaufsstellen, in denen die genannten Waren ausschließlich oder überwiegend ständig feilgehalten werden.

§ 4

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, geöffnet sein in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Abgabe von

1. Milch und Milcherzeugnissen:

   Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden;

2. Bäcker- oder Konditorwaren:

   Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden;

3. Blumen:

   Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden,

   a) allgemein für die Dauer von zwei Stunden;

   b) am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

4. Zeitungen:

   Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden.

(2) Absatz 1 Nummern 1 bis 3 gelten nicht für den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 5

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 8. Dezember 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 314) in der geltenden Fassung, die Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Hamburg vom 19. Oktober 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) und die Verordnung über den Ladenschluß auf dem Hamburger Hauptbahnhof vom 18. Juli 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1998.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen

Vom 12. Mai 1998

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791–r), zuletzt geändert am 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Eidelstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

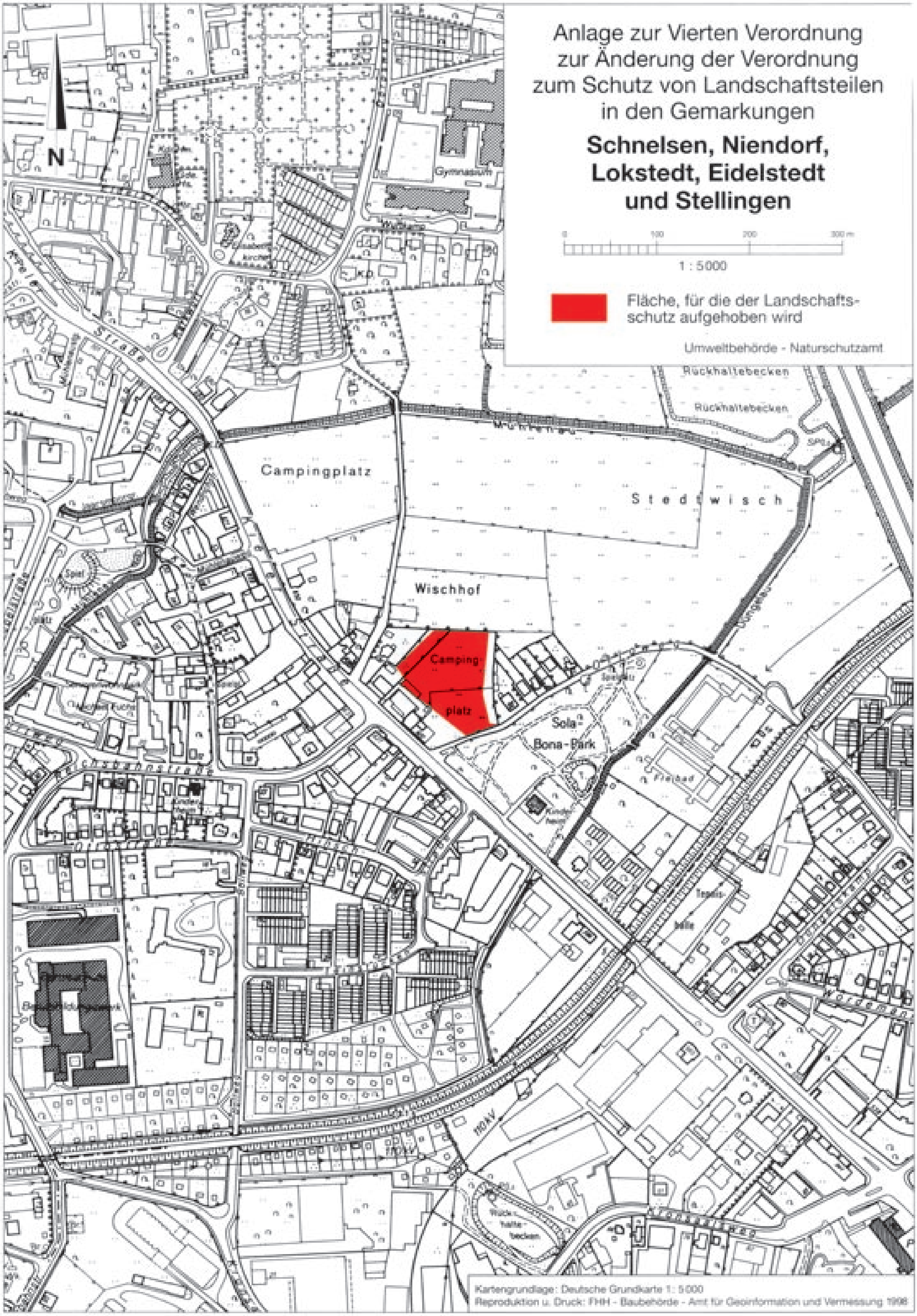
Anlage zur Vierten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen
Schnelsen, Niendorf,
Lokstedt, Eidelstedt
und Stellingen
0
100
200
300 m
1 : 5000
Fläche, für die der Landschafts-
schutz aufgehoben wird
Umweltbehörde - Naturschutzamt
N
Gymnasium
Rückhaltebecken
Rückhaltebecken
Campingplatz
Stedtwisch
Wischhof
Camping-
platz
Sola-
Bona-Park
Freibad
Tennis-
halle
Spiel
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
Reproduktion u. Druck: FHH - Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 1998